



Stadt Stühlingen
Schlossstraße 9, 79780 Stühlingen

Telefon: +49 7744 532-0
Telefax: +49 7744 532-22
Internet: www.stuehlingen.de
E-Mail: stadtverwaltung@stuehlingen.de

Bürgermeisteramt – Schlossstraße 9 - 79780 Stühlingen

An die Damen und Herren
des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt
Sachbearbeiter/in Herr Mosmann
Telefondurchwahl: 07744 532-30
E-Mail: mosmann@stuehlingen.de
Unser Zeichen: am/nu
Datum: 28.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

**Sitzung des Gemeinderates Nr. 13/2020
am Montag, 09.11.2020 um 19.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Besucher bzw. Teilnehmer an der Gemeinderatssitzung das gesetzliche Abstandsgebot nach der Corona-Verordnung des Landes und die einschlägigen Hygienestandards einhalten müssen.

Tagesordnung

Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Einwohnerfragestunde	
2)	Klimaschutz-Energiemanagement der Stadt Stühlingen hier: Vorstellung des Energieberichtes	144/20
3)	a) Sachstandsbericht des vergangenen Jahres durch Herrn Drabinski b) Entwurf des Betriebsplans für den Stadtwald Stühlingen für das Jahr 2021 (Haushalt Hoheitsbereich Produkt 55.50.00 Forstwirtschaft)	145/20
4)	Bauantrag zur Überdachung der bestehenden Bodenplatte beim best. Geräteschuppen auf Grundstück Flst. Nr. 2112, Steinastraße 6, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen	146/20
5)	Bauantrag zum Umbau eines Wohn- und Ökonomiegebäudes auf Grundstück Flst. Nr. 1741 (alt: 80, Köhlerstraße 6, Gemarkung Stühlingen-Eberfingen	147/20

6)	Bauvoranfrage zum Neubau eines 2-geschossigen Wohnhauses mit integrierten PKW-Garagen und Nebenräumen im Untergeschoss auf Grundstück Flst. Nr. 12, Pfaffenholzstraße Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen	148/20
7)	Bauantrag zum Anbau eines Gerätelagers und Umbau des vorhandenen Gebäudes zum Wohnhaus auf Grundstück Flst. Nr. 37, Michaelstraße 19, Gemarkung Stühlingen	149/20
8)	Bauantrag zum Neubau eines Carports auf Grundstück Flst. Nr. 387, Röschenhofstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen	150/20
9)	Einleitung eines Verfahrens über die Entwidmung und Verkauf einer Teilfläche des Feldweges Flst. Nr. 2450 der Gemarkung Mauchen	151/20
10)	Städtebauliche Erneuerung Sanierung „Städtle“, Stühlingen Sanierung und Erweiterung Rathaus Stühlingen / Planungswettbewerb hier: Auftragsvergabe für die Betreuungsleistungen	152/20
11)	Neuverpachtung der Fischereigewässer „Weizen Los 1“, „Schwaningen“ und „Weilertal Stühlingen“ an den Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V. sowie Reduktion des Pachtpreises im Gesamtpaket	153/20
12)	Katholischer Kindergarten „St. Bernadette“ Lausheim hier: Neuer Betriebskostenvertrag ab dem 01.01.2021	154/20
13)	Sonstiges	
14)	Bekanntgaben	
15)	Anregungen und Anfragen	

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 144/20			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Herr Gatti		Tel.: 532-50	Datum: 28.10.2020		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkenntnis: HA RA BA	
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				GA
Verhandlungsgegenstand: Klimaschutz - Energiemanagement der Stadt Stühlingen hier: Vorstellung des Energieberichtes						
Finanzierungsnachweis: HH 2020						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag: 1. Vom aktuellen Stand der Arbeiten wird Kenntnis genommen 2. Die Arbeiten sollen weitergeführt werden. 3. Für den HH 2021 werden Finanzmittel für die weitere Beteiligung am kommunalen Netzwerk eingestellt						

Sachvortrag:

Im November 2017 hat die Stadt Stühlingen einen Antrag im Förderprogramm Klimaschutz Plus, Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm (Energiemanagement) gestellt. Die Förderzusage des Landes Baden-Württemberg ging mit Schreiben vom 12.12.2017 ein.

Am 25.06.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen den Zuschlag für die Betreuung im Bereich eines kommunalen Energienetzwerkes an die Energieagentur Südwest (damals Energieagentur Landkreis Lörrach) erteilt.

Ebenfalls am 25.06.2018 wurde beschlossen, einen Förderantrag für die Beschaffung einer Software für die Energieerfassung zu stellen.

Die Beratungsleistungen im Bereich des Energienetzwerkes (Energiemanagement) wurden mit einem Zuschuss von 14.400.- € (50% der Kosten) über 3 Jahre gefördert.

Für die Anschaffung der Energiemanagement Software wurde ein Zuschuss in Höhe von 5.000.- € gewährt (Kosten 10.353.- €/Eigenanteil 5.353.- €).

Für die Anschaffung von Verbrauchszählern und Messeinrichtungen wurde ebenfalls ein Zuschuss von 5.000.- € gewährt (Förderquote 50%, maximal 5.000.- €).

Für Sanierungsfahrpläne werden momentan 80% der förderfähigen Ausgaben bezuschusst.

Die Beratungsleistungen innerhalb des Energienetzwerkes (Energiemanagement) wurden Ende 2017 beantragt und hatten eine Laufzeit von 3 Jahren.

In diesen 3 Jahren wurde die Software angeschafft, installiert, Zählerdaten erfasst und ausgewertet, Messeinrichtungen beschafft und eingebaut.

Der Betreuungszeitraum des Energienetzwerkes läuft zum Jahresende aus.

Der von der Energieagentur Südwest vorgestellte Energiebericht bildet den Abschluss dieses Förderbereichs. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31.03.2021 zu erstellen.

Eine Weiterführung der begonnenen Arbeiten macht aus Sicht der Verwaltung Sinn. Die Erfassung von Verbrauchsdaten ist für ein nachhaltiges und wirtschaftliches Gebäudemanagement unerlässlich. Auch für anstehende Sanierungen oder Entscheidungen, wie mit städtischen Gebäuden weiterverfahren werden soll, sind die Verbrauchsdaten eine wichtige Entscheidungsgrundlage.

Aufbauend auf dem Energiemanagement gibt es derzeit eine Förderung für kommunale Netzwerke. Die Förderquote beträgt seit 01.08.2020 70% der förderfähigen Ausgaben.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die Arbeiten fortgeführt werden und die Mittel für den HH 2021 bereitgestellt werden.

Frau Kennemann von der Energieagentur Südwest wird den Energiebericht in der Sitzung vorstellen.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 145/20			
Amt: Rechnungsamt	Sachbearbeiter/in: Frau Carreira		Tel.: 532-40	Datum: 28.10.2020		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Bgm	Anerkenntnis: HA RA BA	
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	09.11.2020		JC	
Verhandlungsgegenstand:						
a) Sachstandsbericht des vergangenen Jahres durch Herrn Drabinski						
b) Entwurf des Betriebsplans für den Stadtwald Stühlingen für das Jahr 2021 (Haushalt Hoheitsbereich Produkt 55.50.00 Forstwirtschaft)						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag:						

Sachvortrag:

In der Sitzung vom 09.11.2020 wird Herr Drabinski auf die Entwicklung des vergangenen Jahres im Bereich Forst eingehen. Der Vollzug des aktuellen Jahres wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 vorgestellt.

Abschließend wird der Entwurf des Betriebsplans 2021 und die darin aufgeführten Planzahlen im Vorfeld durch das Forstamt erläutert und anschließend vom Gremium beraten.

Der Beschluss über die geplanten Ansätze für das Haushaltsjahr 2021 (Produkt 55.50.00 Forstwirtschaft) erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung 2021.

Anlagen:

- Anlage 1: KW 31 Vollzug 2019
- Anlage 2: KW Bewirtschaftungsplan 2021
- Anlage 3: Übersicht Planung/Vollzug

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Vollzug

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
		15	Stadtwald Stühlingen		
337	Waldshut	Revier (Nr.)	Revier (Name)	1 2019	13 2019

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
1.887	14.820,0		22.319

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	711.618,15		217.376,26	124.945,58	369.296,31
B	Kulturen	5.116,60		46.448,33	15.201,69	-56.533,42
C	Waldschutz	11.441,44		45.914,10	6.571,24	-41.043,90
D	Bestandespflege			6.666,47	12.818,52	-19.484,99
E	Erschließung	412,08		34.152,18	5.090,39	-38.830,49
F	Verwaltungsjagd und Fischerei	10.868,00				10.868,00
G	Regiemaschinen			17.362,48	2.545,24	-19.907,72
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen	50.060,00		41.616,82		8.443,18
K	Erholungsvorsorge			326,14	462,76	-788,90
L1	Betriebssteuern und Beiträge			2.253,17		-2.253,17
L2	Liegenschaften	4.502,41		10.988,67	16.751,99	-23.238,25
L99	sonst. Gemeinkosten des Forstbetriebs			255,60	12.889,00	-13.144,60
N	Verwaltungskosten Nichtstaatswald			162.828,93		-162.828,93
P1	Lohn Waldarbeiter			198.848,70	-198.848,70	
T	Technische Dienstleistungen	6.153,26	7.012,32	460,37	13.350,66	-645,45
U32	Aus- und Fortbildung ForstBW-Beschäftigte			280,00	1.110,63	-1.390,63
U41	Waldpädagogik			63,70		-63,70
	außerordentliche Nutzungen					
	Nettoerlös außerordentliche Nutzungen					
	Personalkosten für Vermögenshaushalt					
	innere Verrechnung Gemeinkosten					
	Kassenwirksame Beträge	800.171,94		785.841,92		14.330,02
	Verrechnungen		7.012,32		12.889,00	-5.876,68
	Ergebnis	807.184,26		798.730,92		8.453,34

Alle Beträge mit Umsatzsteuer

Aufgestellt:

Anerkannt:

Untere Forstbehörde

Stadtwald Stühlingen

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

KW 31		Bewirtschaftungsplan - Verwaltungshaushalt				Planung	
Forstamt:		Waldshut		337	Bewirtschaftungsplan Forst-		FWJ
Waldbesitzer:		Stadt Stühlingen		15	wirtschaftl. Unternehmen		2021
WB Daten:		Holzbodenfläche haH		Jährliches Soll EFM o.R.		Ausgeglichenes Soll EFM o.R.	
				14.200		8.500	
				Jährl. Nutzungsplan EFM o.R.		14.500	
Zeilen-	Kosten-	Buchungsmerkmal	Einnahmen / Ertrag		Ausgaben / Aufwand		Überschuß / Zuschuß
			Kasse	Verrechnung	Kasse	Verrechnung	
1	A	Ernte von Forsterzeugnissen	320.450		62.365	99.890	158.195
2	B	Kulturen	12.000		80.250	21.500	-89.750
3	C	Waldschutz	8.000		16.500	27.950	-36.450
4	D	Bestandspflege			5.000	11.610	-16.610
5	E	Erschließung			49.500	4.800	-54.300
6	F	Jagd und Fischerei	15.115				15.115
7	G	Maschinen- und Fuhrpark			19.000	3.010	-22.010
8	H	Nebenbetriebe, Vermietung, Verpachtung	50.000		45.000		5.000
9	J	Schutzfunktion				1.080	-1.080
10	K	Erholungsfunktion	1.500		2.250	4.300	-5.050
11	L1	Betriebssteuern, Beiträge			24.960		-24.960
12	L2	Gebäude, Unterkünfte, Verkehrssicherung	4.500		3.000	12.900	-11.400
13	L5	Forsteinrichtung, Standortkartierung					
14	L99	sonstige Gemeinkosten					
15	M	Personal / Organisation					
16	N	Verwaltungskosten			149.300	11.300	-160.600
17	P1	Verrechnungen Löhne WA			240.810	-240.810	
18	T	Technische Dienstleistungen	50.130			46.530	3.600
19	T10	davon: T10 für Dritte (KW)	(27.710)			(25.030)	(2.680)
20	T19	davon: T19 für Dritte (PW)	(9.520)			(8.600)	(920)
21	T30	davon: T30 für andere Betriebsteile (IV)	(12.900)			(12.900)	
22	T40	davon: T40 kommunale WA im SW					
23	U31	Ausbildung			1.000	6.450	-7.450
24	U32	Fortbildung			500	1.290	-1.790
25	U33	Fortbildung Dritte					
26	U40	Öffentlichkeitsarbeit					
27	U41	Waldpädagogik					
28		Außerordentliche Nutzungen					
29		Nettoerlös außerordentliche Nutzungen					
30		Personalaufwand für Vermögenshaushalt					
31		Innere Verrechnung Gemeinkosten					
32		Kassenwirksame Beträge	461.695		699.435		-237.740
33		Verrechnungen				11.800	-11.800
34		Ergebnis	461.695		711.235		-249.540
Aufgestellt: Drab/ Wie/Eis				Anerkannt:			
Stühlingen, 26.10.2020				Unterschrift			
				Unterschrift			

HHSSt.	Bezeichnung d. Haushaltsstelle	Sachkonto neu	Bezeichnung neu	Plan 2019	Vollzug 2019	Plan 2020	Plan 2021
130	Holzverkäufe	34210000	Erträge aus Verkauf	715.255,00 €	711.618,15 €	406.930,00 €	320.450,00 €
131	Holzhackschnittzelverkauf	34211000	Erträge aus Verkauf	50.000,00 €	50.060,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
130	Ersatz für Gabholzmacherlöhne						
150	Vermischte Einnahmen	34610000	sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	6.000,00 €	15.943,85 €	14.000,00 €	14.000,00 €
159							
161	Erstattungen f. Ausgaben des Verwaltungsh. vom Land	34810000	Erstattungen vom Land		5.528,68 €	12.000,00 €	12.000,00 €
162	Erstattungen f. Ausgaben des Verwaltungsh. von Gemeinden						
166	Ersatz für Arbeiten im Privatwald	34860000	Erstattungen von öffentlichen	1.010,00 €	6.153,26 €	32.370,00 €	50.130,00 €
169	Innere Verrechnung Jagdpacht	38110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	15.115,00 €	17.880,32 €	15.115,00 €	15.115,00 €
169	Innere Verrechnung WA im Bauhof						
171	Zuweisungen vom Land	31410000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land				
	Summe Einnahmen			787.380,00 €	807.184,26 €	530.415,00 €	461.695,00 €
414	Vergütungen der Beschäftigten	40120000	Arbeitnehmer	157.400,00 €	199.309,07 €	229.130,00 €	240.810,00 €
415	Löhne der Arbeiter						
416	Löhne geringfügig	40190000	Sonstige Beschäftigte	6200			
434	Beiträge Versorgungskasse F.Beschäft.	40220000	Arbeitnehmer	13.170,00 €			
435	Beiträge zur Versorgungskasse für Arbeiter						
444	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung F.Besch.	40320000	Arbeitnehmer	43.450,00 €			
448	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeiter	40390000	Sonstige Beschäftigte	670			
450	Beihilfen, Unterstützungen und Dergleichen	40410000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Bedienstete	5,00 €			
460	Personalebenausgaben	44110000	sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen				
500	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen						
510	Unterhaltung der Waldwege	42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	34.000,00 €	34.152,18 €	34.500,00 €	49.500,00 €
512	Holzmasslagerplätze						
513	Biotoppflege, Schutzgebiete	42123000	Biotoppflege, Schutzgebiete				
516	Erholungsmassnahmen	42122000	Erholungsmassnahmen	1.000,00 €	326,14 €	1.250,00 €	2.250,00 €
520	Geräte, Ausstattung, Einrichtung	42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	3.550,00 €			
530	Mieten u. Pachten f. bewegliche Sachen u. Grundstücke						
540	Bewirtschaftungskosten	42410000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	9.500,00 €	10.988,67 €	2.000,00 €	3.000,00 €
550	Haltung von Fahrzeugen	42510000	Haltung von Fahrzeugen	14.500,00 €	17.362,48 €	15.000,00 €	19.000,00 €
560	Dienst- u. Schutzkleidung	42610000	besondere Aufwendungen für Beschäftigte	885,00 €			
562	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	42610000	besondere Aufwendungen für Beschäftigte		343,70 €		1.500,00 €
627	Holzfüllung u. Aufbereitung	42712000	Holzfüllung u. Aufbereitung	212.525,00 €	217.376,26 €	185.325,00 €	62.365,00 €
627.100	Hackschnittzelgewinnung	42713000	Hackschnittzelgewinnung	45.000,00 €	41.616,82 €	45.000,00 €	45.000,00 €
628.100	Waldschutz	42715000	Waldschutz	19.200,00 €	45.914,10 €	31.500,00 €	16.500,00 €
628.200	Bestandspflege	42710000	besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen		6.666,47 €	2.000,00 €	5.000,00 €
628	Kulturkosten	42714000	Kulturkosten	61.000,00 €	46.448,33 €	77.250,00 €	80.250,00 €
640	Steuern u. Versicherungen	44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	2.200,00 €	2.253,17 €	24.960,00 €	24.960,00 €
650	Bürobedarf						
652	Post- u. Fernmeldegebühren						
654	Dienstreisen						
655	Waldtaxation						
657	EDV Kostenanteil	44310000	Geschäftsaufwendungen	500			
661	Mitgliedsbeiträge an Verbände u. Vereine	44290000	sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.260,00 €			
666	Bürgergabholz	44290000	Inanspruchnahme von Rechten und Diensten				
668	Vermischte Ausgaben				255,60 €		
670	Erstattung v. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand Bund						
672	Erstattung v. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand Land	44520000	Erstattungen an Gemeinden (GV)	108.600,00 €	108.563,05 €	164.700,00 €	149.300,00 €
675	Kostenerstattung an öffentliche Unternehmen						
677	Umlage f. Holzverkäufe FBG	44570000	Erstattungen an private Unternehmen	40.000,00 €	54.265,88 €		
679	Innere Verrechnungen			500,00 €			
681	Abschreibungen	47100000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	11.315,00 €	12.889,00 €	11.800,00 €	11.800,00 €
682	Abschreibungen	47100000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen				
	Summe Ausgaben			786.430,00	798.730,92 €	824.415,00 €	711.235,00 €
	Überschuss/Defizit			950,00	8.453,34 €	-294.000,00 €	-249.540,00 €

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 146/20			
Amt: Bürgermeister		Sachbearbeiter/in: Herr Burger		Tel.: 532-		Datum: 28.10.2020
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
					Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	09.11.2020			wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zur Überdachung der bestehenden Bodenplatte beim best. Geräteschuppen auf Grundstück Flst.Nr. 2112, Steinastraße 6, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.						

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 147/20				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 28.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	09.11.2020			wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Umbau eines Wohn- und Ökonomiegebäudes auf Grundstück Flst.Nr. 1741 (alt: 80), Köhlerstraße 6, Gemarkung Stühlingen-Eberfingen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.							

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 148/20				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51		Datum: 28.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	09.11.2020			wi
Verhandlungsgegenstand: Bauvoranfrage zum Neubau eines 2-geschossigen Wohnhauses mit integrierten PKW-Garagen und Nebenräumen im Untergeschoss auf Grundstück Flst.Nr. 12, Pfaffenholzstraße, Gemarkung Stühlingen-Grimmelshofen							
Finanzierungsnachweis:							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Der Bauvoranfrage wird auf Grund Außenbereichslage und fehlender Erschließung nicht zugestimmt.							

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 149/20			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51	Datum: 28.10.2020		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:		
				Bgm	HA	RA BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	09.11.2020			wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Anbau eines Gerätelagers und Umbau des vorhandenen Gebäudes zum Wohnhaus auf Grundstück Flst.Nr. 37, Michaelstraße 19, Gemarkung Stühlingen-Wangen						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Baurechtsbehörde, zugestimmt.						

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 150/20			
Amt: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild		Tel.: 532-51	Datum: 28.10.2020		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis:		
				Bgm	HA	RA BA
Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	09.11.2020			wi
Verhandlungsgegenstand: Bauantrag zum Neubau eines Carports auf Grundstück Flst.Nr. 387, Röschenhofstraße 2, Gemarkung Stühlingen-Wangen						
Finanzierungsnachweis:						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag: Dem Bauantrag wird zugestimmt.						

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 151/20			
Amt: Liegenschaften		Sachbearbeiter/in: Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 28.10.2020
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA
Ortschaftsrat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	09.11.2020		Be
Verhandlungsgegenstand: Einleitung eines Verfahrens über die Entwidmung und Verkauf einer Teilfläche des Feldweges Flst. Nr. 2450 der Gemarkung Mauchen						
Finanzierungsnachweis: keiner						
Sachvortrag ab Seite 2:						
Beschlussvorschlag: 1.) Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren gemäß § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg zur Einziehung einer Teilfläche des öffentlichen Wirtschaftsweges, Flst. Nr. 2450 der Gemarkung Mauchen einzuleiten. 2.) Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 2450 der Gemarkung Mauchen mit ca. 510 m ² zu einem Preis von ca. 765,00 € plus 150,00 € Verwaltungsgebühr (insgesamt 915,00 €) an Herrn Volker Kramer zu veräußern.						

Sachvortrag:

Frau Irene und Herr Volker Kramer sind Eigentümer der Grundstücke Flst. Nr. 2448 und 2451 der Gemarkung Mauchen. An den Grundstücken führt der Wirtschaftsweg Flst. Nr. 2450 entlang.

Herr Volker Kramer würde gerne eine Teilfläche des Wirtschaftsweges Flst. Nr. 2450 mit ca. 510 m² erwerben. Er benötigt diese Teilfläche um seinen Milchkühen Zugang zu zusätzlichem Weideland zu ermöglichen und damit die vorgegebenen Anforderungen eines Biolandbetriebes zu erfüllen.

Das anliegende Flst. Nr. 2452 von Herrn Johann Fritsch wäre im Falle eines Verkaufs der Teilfläche immer noch durch den Wirtschaftsweg Flst. Nr. 2483 erschlossen. Herr Johann Fritsch hat seine Zustimmung zur Einziehung einer Teilfläche des Wirtschaftsweges Flst. Nr. 2450 gegeben. Die Teilfläche ist im beigefügten Lageplan gelb dargestellt (Anlage 1).

Die schriftliche Zustimmung von Herrn Johann Fritsch (Eigentümer Flst. Nr. 2452) liegt vor. Zwischenzeitlich hat Herr Johann Fritsch das Grundstück Flst. Nr. 2452 an Herrn Volker Kramer verkauft. Der Eigentumswechsel ist im Grundbuch noch nicht vollzogen.

Der Antrag wurde dem Ortschaftsrat Mauchen, gem. § 16 Abs. 3.7 der Hauptsatzung der Stadt Stühlingen in seiner derzeit gültigen Fassung, zur Beratung vorgelegt. Der Ortsvorsteher wird über das Ergebnis berichten.

Nach § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg kann der dem (beschränkt) öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftsweg wieder eingezogen werden, nachdem er für den gewidmeten Zweck entbehrlich geworden ist und kein öffentliches Interesse am Erhalt dieses Wirtschaftsweges mehr besteht.

Der Bodenrichtwert für Grünland beträgt 1,00 €, für Ackerland 2,00 € (Bodenrichtwerttabelle vom 31.12.2018). Es wird deshalb empfohlen einen Wert von 1,50 € pro m² anzusetzen. Zusätzlich wird empfohlen, eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 150,00 € zu erheben.

1. Die Verwaltung empfiehlt eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 2450 der Gemarkung Mauchen mit ca. 510 m² zu einem Preis von ca. 765,00 € plus 150,00 € Bearbeitungsgebühr (insgesamt 915,00 €) an Herrn Volker Kramer zu veräußern. Der genaue Preis richtet sich nach der exakten Vermessung und Vorliegen eines amtlichen Messbriefes. Die Kosten der Vermessung, dieses Verkaufs, seines Vollzugs im Grundbuch und eventuell anfallende Grunderwerbssteuer trägt Herr Volker Kramer.
2. Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren gemäß § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg zur Einziehung einer Teilfläche des öffentlichen Wirtschaftsweges, Flst. Nr. 2450 der Gemarkung Mauchen einzuleiten.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 152/20				
Amt: Bauamt		Sachbearbeiter/in: Herr Bendel		Tel.: 532-42		Datum: 28.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkennung: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Um- welt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	09.11.2020			TB
Verhandlungsgegenstand: Städtebauliche Erneuerung Sanierung "Städtle", Stühlingen Sanierung und Erweiterung Rathaus Stühlingen / Planungswettbewerb hier: Auftragsvergabe für die Betreuungsleistungen							
Finanzierungsnachweis: HP 2021							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: 1. Den Zuschlag für die Betreuung erhält die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) aus Stuttgart zum Bruttoangebotspreis von 66.223,50 € inkl. Umsatzsteuer. 2. Die Mittel für die Beauftragung werden im Haushaltsplan 2021 eingestellt.							

Sachvortrag:

Im Rahmen der Stadtsanierung, Teil 2 „Städtle“, soll auch die Sanierung und Erweiterung des Rathauses Stühlingen durchgeführt werden.

Hierzu wurde die Vorgehensweise zur Vorbereitung eines Planungswettbewerbs in der Sitzung vom 12.10.2020 vorgestellt. Weiter hat der Gemeinderat beschlossen, einen begrenzt offenen Architektenwettbewerb gemäß der Vergabeverordnung (VgV) durchzuführen.

Zur Betreuung dieses Planungswettbewerbs schlägt die Verwaltung den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) aus Stuttgart vor.

Die KE betreut mit ihrem Regionalbüro in Donaueschingen auch das Zuschuss- und Verwaltungsverfahren zur Stadtsanierung, Teil 2 „Städtle“.

Das Angebot beinhaltet u.a. die Vorbereitung des Verfahrens, Durchführung des Teilnahmewettbewerbs mit verschiedenen Verfahrensschritten, Preisgerichtsverfahren, Verhandlungsverfahren und Bietergesprächen.

Die Kosten belaufen sich nach dem Angebot auf einen Bruttoangebotspreis von 66.223,50 € inkl. Umsatzsteuer (mit 19%). Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Die Mittel für die Beauftragung werden im Haushaltsplan 2021 eingestellt.

Anlage:

vertraulich / nur für den Gemeinderat:

Angebot LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) aus Stuttgart

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 153/20				
Amt: Liegenschaften		Sachbearbeiter/in: Herr Korhummel		Tel.: 532-39		Datum: 28.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis: Bgm HA RA BA	
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	09.11.2020			WK
Verhandlungsgegenstand:							
Neuverpachtung der Fischereigewässer "Weizen Los 1", "Schwaningen" und "Weilertal Stühlingen" an den "Fischereiverein Oberes Wutachtal" e. V. sowie Reduktion des Pachtpreises im Gesamtpaket							
Finanzierungsnachweis: entfällt							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag:							
<p>Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ einen Pachtvertrag über das Pachtgewässer „Weizen Los 1“ zu einem Preis von 275,00 Euro jährlich, gemäß den gesetzlichen Regelungen bis zum 31.12.2032 zu schließen.</p> <p>Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ den Pachtvertrag für das Fischereigewässer „Schwaningen“ vorzeitig aufzuheben und einen neuen Pachtvertrag über das Pachtgewässer „Schwaningen“ zu einem Pachtpreis von 500,00 Euro jährlich gemäß den gesetzlichen Regelungen bis zum 31.12.2032 zu schließen.</p> <p>Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ den Pachtvertrag für das Fischereigewässer „Weilertal“ vorzeitig aufzuheben und einen neuen Pachtvertrag über das Pachtgewässer „Weilertal“ zu einem Pachtpreis von 100,00 Euro jährlich gemäß den gesetzlichen Regelungen bis zum 31.12.2032 zu schließen.</p> <p>Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ einen Gesamtpachtpreis für die Pachtgewässer „Schwaningen“, „Weizen Los1“, „Weilertal“ und „Eberfingen“ in Höhe von 600,00 Euro pro Jahr zu vereinbaren.</p>							

Sachvortrag:

I.

Die Stadt Stühlingen hat mit den Herren Markus Güntert und Peter Hochmuth einen Pachtvertrag über das Fischereirecht im Gewässer „Ehrenbach Los 1“ (Gemarkung Weizen) abgeschlossen.

Mit E-Mail vom 22.10.2020 hat die Pächtergemeinschaft Güntert/Hochmuth von diesem Pachtvertrag Abstand genommen und der „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ hat sich angeboten, in diesen Pachtvertrag einzusteigen.

Der Fischereiverein hat bereits mehrere Gewässer der Stadt Stühlingen in Pacht, unter anderem auch den Ehrenbach von der Gemarkungsgrenze Schwaningen/Wellendingen bis zum Beginn Los 1 in Weizen. Er betreibt in dem Gewässer Ehrenbach (Schwaningen) ein Forschungsprojekt zusammen mit:

- dem Landesfischereiverband Baden-Württemberg (Dipl. Biologe Ingo Kramer)
- der Fischforschungsstelle Langenargen des Ministeriums für den ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg. (Dr. Jan Baer und Dr. Albert Ros)
- dem Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin der Universität Bern (Dr. Heike Schmidt-Posthaus und Prof. Dr. Irene Adrian-Kalchhauser)
- dem Eidgenössischen Institut für Wasserversorgung (Dr. Christopher Robinson)

Durch die zusätzliche Pacht von „Weizen Los 1“ soll das Forschungsprojekt streckenmässig erweitert werden.

Zusammen mit den o. g. Instituten erforscht der Fischereiverein die genetische Entwicklung und genetischen Voraussetzungen für einen naturgerechten und den örtlichen Voraussetzungen angepassten Besatz des Gewässers. Ziel ist es, dass sich der natürliche Besatz langfristig selbst erhalten kann. Hierzu müssen zunächst auch die Ursachen ihrer Gefährdung wie Lebensraumzerstörung und übermäßige Fischerei erforscht und bekämpft werden. Ein weiteres Ziel des Fischereivereins ist es, im Falle eines unnatürlichen Fischsterbens in der Wutach (wie im Jahr 1982 ausgelöst durch die Papierfabrik Neustadt) für eine Revitalisierung der Wutach auf den Besatz im Ehrenbach zurückgreifen zu können.

II.

Der „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ ist bereits Pächter der Fischgewässer:

Fischpacht „Weilertal“	zu einem jährlichen Pachtpreis von	100,00 Euro
Fischpacht „Schwaningen“	zu einem jährlichen Pachtpreis von	500,00 Euro
Fischpacht „Eberfingen“	zu einem jährlichen Pachtpreis von	0,00 Euro
dazu käme dann noch:		
Fischpacht „Weizen 1“	zu einem jährlichen Pachtpreis von	275,00 Euro
<u>Gesamt:</u>		<u>875,00 Euro</u>

Der „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ hat die Verwaltung gebeten zu überprüfen, ob nicht ein jährlicher Pauschalbetrag mit einem gewissen „Mengenrabatt“ vereinbart werden könnte.

Angesichts der Ökologie und des Umweltschutzes, sowie der naturnahen Pflege der Gewässer durch den Fischereiverein, sowie der spontanen Bereitschaft des Vereins das Fischgewässer Eberfingen zur Pflege zu übernehmen (es wurde bei der Pachtausschreibung kein einziges Gebot abgegeben), sieht die Verwaltung eine Reduktion der Gesamtpacht durchaus als gerechtfertigt an. Auch kann diese Reduktion als Zuwendung der Gemeinde an den Verein gesehen und hinsichtlich der gemeindlichen Verpflichtung zum Umweltschutz ein Beitrag geleistet werden.

III.

Der Pachtvertrag „Weilertal“ läuft zum 31.12.2021 und der Pachtvertrag „Schwaningen“ läuft zum 31.12.2022 aus. Um ein einheitliches Zeitfenster für die Verpachtung der o. g. Gewässer zu haben wird empfohlen die Pachtverträge „Weilertal“ und „Schwaningen“ vorzeitig aufzuheben und gleichzeitig jeweils einen neuen Pachtvertrag gemäß § 18 Abs. 2 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2032 mit dem Fischereiverein zu schließen.

Beschlussvorschlag:

- Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ einen Pachtvertrag über das Pachtgewässer „Weizen Los 1“ zu einem Preis von 275,00 Euro jährlich, gemäß den gesetzlichen Regelungen bis zum 31.12.2032 zu schließen.
- Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ den Pachtvertrag für das Fischereigewässer „Schwaningen“ vorzeitig aufzuheben und einen neuen Pachtvertrag über das Pachtgewässer „Schwaningen“ zu einem Pachtpreis von 500,00 Euro jährlich gemäß den gesetzlichen Regelungen bis zum 31.12.2032 zu schließen.
- Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ den Pachtvertrag für das Fischereigewässer „Weilertal“ vorzeitig aufzuheben und einen neuen Pachtvertrag über das Pachtgewässer „Weilertal“ zu einem Pachtpreis von 100,00 Euro jährlich gemäß den gesetzlichen Regelungen bis zum 31.12.2032 zu schließen.
- Die Verwaltung wird ermächtigt mit dem „Fischereiverein Oberes Wutachtal e. V.“ einen Gesamtpachtpreis für die Pachtgewässer „Schwaningen“, „Weizen Los 1“, „Weilertal“ und „Eberfingen“ in Höhe von 600,00 Euro pro Jahr zu vereinbaren.

Stadt Stühlingen			Drucksache Nr.: 154/20				
Amt: Hauptamt		Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann		Tel.: 532-30		Datum: 28.10.2020	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme		öff.	nö	Sitzung am:		Anerkenntnis:	
						Bgm	HA RA BA
Ortschaftsrat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Haupt- und Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Gemeinderat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	09.11.2020			
Verhandlungsgegenstand: Katholischer Kindergarten "St. Bernadette" Lausheim hier: Neuer Betriebskostenvertrag ab dem 01.01.2021							
Finanzierungsnachweis: Haushalt 2021							
Sachvortrag ab Seite 2:							
Beschlussvorschlag: Dem beigefügten Entwurf zum neuen Betriebskostenvertrag für den Kath. Kindergarten "St. Bernadette" Lausheim ab dem 01.01.2021 wird zugestimmt.							

Sachvortrag:

Der Kath. Kindergarten „St. Bernadette“ in Lausheim steht unter der Trägerschaft der Röm. Kath. Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz.

Nach dem derzeit gültigen Betriebskostenvertrag vom 01.01.2004 begleicht die Stadt Stühlingen ein Defizit von 79 % der nach Abzug der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben für den Kath. Kindergarten in Lausheim. Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Der Kirchengemeinde entstehen seit Jahren zusätzliche Ergebnisbelastungen, da die Zuweisungen für die Betriebskosten nicht ausreichen. In den letzten drei Jahren musste dadurch die Kirchengemeinde einen Fehlbetrag in Höhe von 16.567,54 € finanzieren, wie aus der beigefügten Anlage zu ersehen ist.

Die Katholische Verrechnungsstelle Stühlingen schlägt daher eine gedeckelte Defizitbeteiligung auf die jährlichen Schlüsselzuweisungen des Erzbistums an die Kirchengemeinde für den Betrieb der Kindergärten vor. In der Haushaltsperiode 2018/19 erhielt die Kirchengemeinde für den unter ihrer Trägerschaft geführten, eingruppigen Kindergarten in Lausheim, eine jährliche Bistumszuweisung in Höhe von 16.920,-€. Für die Haushaltsperiode 2020/21 sind Schlüsselzuweisungen in Höhe von 19.584,-€ eingeplant.

Zukünftig ist es der Röm.-Kath. Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz nicht möglich, einen über die Schlüsselzuweisungen hinausgehenden Anteil am Defizit des vorstehend genannten Kindergartens zu tragen. In dem beiliegenden Lagebericht für den Haushalt 2020/21 sind die Defizite entsprechend nachgewiesen.

Aus diesem Grund beantragt die Röm.-Kath. Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz zum 01.01.2021 die o.g. Änderung im Betriebskostenvertrag. Das entsprechende Vertragsmuster liegt dem Gremium als Anlage bei.

Anmerkung

Die Gemeinden Wutach (Kindergarten Ewattigen) und Grafenhausen (Kindergarten Grafenhausen) haben diesen neuen und angepassten Betriebskostenverträgen, für die sich in der Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinden befindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, bereits vor einigen Jahren zugestimmt.

Um Beratung und Zustimmung wird gebeten.

Anlagen

- Lagebericht zur Haushaltsplanung 2020/21
- Betriebskostenabrechnung für das Geschäftsjahr 2020
- Vertragsmuster zum neuen Betriebskostenvertrag ab dem 01.01.2021

Lagebericht zur Haushaltsplanung 2020/2021

Der Lagebericht beschreibt die Auswirkungen des Haushaltsplans 2020/2021 für die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz.

Die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz besteht aus den 6 Pfarreien St. Konrad Weizen, St. Martin Schwaningen, St. Nikolaus Lausheim, St. Fridolin Bettmaringen, Hl. Kreuz Stühlingen, St. Gallus Eggingen und 5 Filialen St. Benedikt Blumegg, St. Martin Grimmelshofen, St. Gallus Mauchen, St. Peter und Paul Eberfingen und Wangen.

1. Kurze Zusammenfassung der wirtschaftlichen Gesamtsituation

Der Ergebnisplan 2020/2021 der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz weist folgende Ergebnissituation aus:

KOA	Bezeichnung	Ist 2018	Planung 2020	Planung 2021
4	Erträge	1.111.103,97 €	875.843 €	988.250 €
6+7	Aufwendung	-1.060.109,32 €	- 973.200 €	- 1.305.800 €
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	50.994,65 €	- 97.357 €	- 317.550 €
48+77	Ergebnis der außergewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-132.343,53 €	53.200 €	48.200 €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-81.348,88 €	- 44.157 €	- 269.350 €

Aufgrund von geplanten Gebäude-Baumaßnahmen in Höhe von 574.900 € mit Zuschüssen aus Ausgleichsstockmitteln (147.800 €) und Auflösung von Sonderposten 101.400 € wird das Planergebnis in den Jahren 2020/2021 mit 325.700 € belastet. Eine Betrachtung ohne diese Ergebnisauswirkungen aus dem Baubereich würde ein Jahresüberschuss in Höhe von + 12.193 € geplant.

Da die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Heilig Kreuz in der Haushaltsplanung 2020/2021 bereinigt um die Baumaßnahmen somit ein positives Jahresergebnis ausweisen würde, liegt gemäß der Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2020 und 2021 (Haushaltsrichtlinien) kein genehmigungspflichtiger Haushalt vor.

2. Immobilien

Die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz verfügt über insgesamt 21 kirchliche Gebäude (Kirchen, Kapellen, Gemeindehaus, Pfarrhäuser) mit einer Bruttogeschoßfläche von gesamthaft 12.767 qm. Für diese Gebäude werden gemäß den aktuellen Richtlinien in der Haushaltsplanung 2020/2021 Bausubstanzerhaltungsrückstellungen (BSER) in Höhe von jährlich 413.300 € (2020) bzw. 400.600 € (2021) gebildet, dabei wurden auf den einzelnen

Gebäuden gegebenenfalls Aufwendungen für bauliche Maßnahmen bereits reduzierend berücksichtigt.

Von diesem Betrag sind allerdings nur 142.900 € (2020) bzw. 106.500 € (2021) aufwandswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten, somit ist die BSER nur zu ca. 31 % werthaltig. Die Ermittlung der geplanten Bausubstanzerhaltungsrückstellungen und die entsprechend gegenübergestellten Investitionsaufwendungen sind im Anlagenspiegel ersichtlich.

Die 1. Stufe der Gebäudekonzeption wurde im Jahr 2019 mit der Bestandsaufnahme aller kirchlichen Gebäude durch das Architekturbüro Franz Eisele begonnen und im Gremium der Kirchengemeinde vorgestellt. Diese Gebäudekonzeption hat das Ziel, die Gebäude der Kirchengemeinde im Hinblick auf die pastorale Notwendigkeit und baulichen Zustand zu untersuchen und damit eine langfristige Finanzierung/bauliche Erhaltung der Gebäude sicherzustellen. Ein Ergebnis der Gebäudekonzeption kann deshalb u.a. sein, dass einzelne Gebäude veräußert bzw. baulich verändert werden.

Im Hinblick auf die Sicherheit der Gebäude sind verschiedene Maßnahmen bereits umgesetzt worden bzw. geplant (Legionellen-Prüfung, Einbau von Rauchwarnmelder, E-Check, Begehungen durch Fachkraft für Arbeitssicherheit, Prüfung von Wartungsverträgen, Prüfungen durch Glockeninspektion).

3. Sonstiges/Investitionen

Die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz plant im Zeitraum 2020/2021 Investitionsmaßnahmen in Höhe von 574.900 €. Diese Maßnahmen dienen vor allem der Substanzerhaltung der sakralen Gebäude.

Die geplanten baulichen Maßnahmen sind im Investitionsplan mit der entsprechenden Finanzierung ersichtlich.

4. Personal

Die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz beschäftigt derzeit ca. 35 Mitarbeiter/innen, davon ca. 5 Beschäftigte im Bereich Kindergarten. Dabei handelt es sich vor allem im kirchlichen Bereich (ohne Kindergarten) um geringfügig Beschäftigte. Die geplanten Personalkosten betragen wie folgt:

KOA	Bezeichnung	Ist 2018	Planung 2020	Planung 2021
60	Personalaufwand	-200.160,17 €	- 229.200 €	- 235.500 €
61	Sonstiger Personalaufwand mit Gehaltscharakter	-5.942,66 €	- 5.500 €	- 6.000 €
62	Weiterer Personalaufwand	-51.023,73 €	- 58.300 €	- 59.900 €
63	Versorgung	-10.701,28 €	- 11.100 €	- 11.400 €
	Personalaufwand Gesamt	-267.827,84 €	- 304.100 €	- 312.800 €

Die Verteilung der Stellen auf die einzelne Kostenstelle sind im Stellenplan bzw. in den Erläuterungen zu den Kindergärten zu ersehen.

Derzeit erarbeitet die Kirchengemeinde mit Unterstützung der Verrechnungsstelle für Katholische Kirchengemeinden Stühlingen zusammen eine Personalkonzeption mit der Zielsetzung der Aktualisierung, Vereinheitlichung und Optimierung der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse im kirchlichen Bereich unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben.

5. Kindergärten

Die Haushaltsplanung 2020/2021 für den Kindergarten St. Bernadette Lausheim der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz bringt folgendes Ergebnis:

41113098 - Kath. Kindergarten St. Nikolaus Lausheim

KOA	Bezeichnung	Planung 2020	Planung 2021
42	Zuschüsse Kommunen	104.043 €	106.650 €
44	Elternbeitrag/Verpflegungserträge	15.900 €	16.400 €
	Erträge Gesamt	119.943 €	123.050 €
60-63	Personalaufwand Gesamt	- 123.800 €	- 127.300 €
64-76	Restliche Aufwendungen	- 23.800 €	- 24.100 €
	Aufwendungen Gesamt	- 147.600 €	- 151.400 €
	Ergebnis	- 27.657 €	- 28.350 €
	SZW durch Erzdiözese	19.584 €	19.584 €

Die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz hat für den Betrieb des Kath. Kindergarten St. Bernadette Lausheim im Haushaltsplan 2020/2021 jährlich 19.584 € Schlüsselzuweisungen geplant. Somit trägt das Ergebnis im Kindergarten St. Bernadette Lausheim in Höhe von – 8.073 € (2020) bzw. – 8.766 € (2021) negativ zum geplanten Jahresüberschuss/-fehlbetrag der Kirchengemeinde bei.

Dies bedeutet, dass der derzeitige Betriebskostenvertrag mit der politischen Gemeinde Stühlingen in Höhe von 79 % nicht mehr kostendeckend für die Kirchengemeinde ist. Die Kindergartengeschäftsführung wird deshalb Gespräche mit der Gemeinde Stühlingen im Hinblick auf einen kostendeckenden Vertrag aufnehmen.



Erzdiözese
Freiburg

Erzdiözese Freiburg/ Verrechnungsstelle Stühlingen | Kirchweg 1 | 79780 Stühlingen

Stadtverwaltung Stühlingen
Herrn Bürgermeister Joachim Burger
Schlossstraße 9
79780 Stühlingen

Erzdiözese Freiburg

Verrechnungsstelle für Katholische
Kirchengemeinden Stühlingen
Sachgebiet Kindergartengeschäftsführung

Ansprechperson: Mario Isele
Tel. 07744 9201 13
Mobil 0151 121 674 81
mario.isele@vst-stuehlingen.de
Sprechzeiten: Nach Vereinbarung

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

8. Juni 2020

**Neuer Betriebskostenvertrag für den Kath. Kindergarten St. Bernadette Lausheim
Röm.-Kath. Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Burger,

wie bereits persönlich zwischen Ihnen und Herrn Ebner besprochen stellen wir aufgrund der finanziellen Lage der Röm.-Kath. Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz den Antrag, den Betriebskostenvertrag neu zu vereinbaren.

Der Kirchengemeinde entstehen seit Jahren zusätzliche Ergebnisbelastungen, da die Zuweisung für die Betriebskosten nicht ausreicht. Dies möchten wir hier kurz für die letzten drei Jahre darstellen:

Jahr	Schlüsselzuweisung	Defizitanteil 79 %	Fehlbetrag
2017	€ 16.200,00	€ 20.226,94	€ 4.026,94
2018	€ 16.920,00	€ 21.421,22	€ 4.501,22
2019	€ 16.920,00	€ 24.959,38	€ 8.039,38
GESAMT	€ 50.040,00	€ 66.607,54	€ 16.567,54

Wie Sie sehen, muss die Kirchengemeinde in den letzten drei Jahren einen Fehlbetrag in Höhe von € 16.567,54 finanzieren.

Wir schlagen eine gedeckelte Defizitbeteiligung auf die jährlichen Schlüsselzuweisungen des Erzbistums an die Kirchengemeinde für den Betrieb der Kindergärten vor. In der Haushaltsperiode 2018/19 erhielt die Kirchengemeinde für den eingruppigen Kindergarten eine jährliche Bistumszuweisung in Höhe von € 16.920,00. Für das Haushaltsperiode 2020/21 erhält die Kirchengemeinde Schlüsselzuweisungen in Höhe von € 19.584,00.

In Zukunft ist es der Röm.-Kath. Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz nicht möglich, einen über die Schlüsselzuweisungen hinausgehenden Anteil am Defizit des Kindergartens zu tragen. In der Anlage erhalten Sie den Lagebericht für den Haushaltsplan 2020/21, in dem die Defizite entsprechend nachgewiesen sind.

Aus diesem Grund beantragen wir zum 01.01.2021 die o.g. Änderung im Betriebskostenvertrag und legen ein entsprechendes Vertragsmuster bei.

Es ist der Röm.-Kath. Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz und der Verrechnungsstelle Stühlingen ein Anliegen, der Stadt Stühlingen hier als verlässlicher Partner zur Seite zu stehen und den Kindergarten Lausheim in einem guten Miteinander zu führen.

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung und stehen für Rückfragen und ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Isele

Sachgebietsleitung Kindergartengeschäftsführung

ENTWURF

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der aktuellen Fassung und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossene Rahmenvereinbarung wird

zwischen

Röm.- Kath. Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Heilig Kreuz

vertreten durch den Stiftungsrat

und

der Stadt Stühlingen

vertreten durch den Bürgermeister,

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens

Kath. Kindergarten St. Bernadette, Hinter der Burg 3, 79780 Stühlingen-Lausheim
(Name und Adresse des Kindergartens)

geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude
Hinter der Burg 8, Lgb. Nr. ?? der Gemarkung Lausheim

1 Kindergartengruppe gemäß Anlage 1 a) und
0 Krippengruppen gemäß Anlage 1 b)

1.2. Das Gebäude steht im Eigentum

der Kirchengemeinde

der bürgerlichen Gemeinde

2 Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die Stadt Stühlingen beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der Stadt Stühlingen angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Soweit die in Anlage 1a) und 1b) aufgeführten Kindergarten- und Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang.
- 2.6. Die Kirchengemeinde unterrichtet die Stadt Stühlingen regelmäßig zum 31.12. sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3 Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse und zweckgebundene Spenden gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die Stadt Stühlingen über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

Zeiten der Freistellung der Leitung orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben.

3.3 Mitwirkung der Stadt Stühlingen

Entscheidungen der Kirchengemeinde über ...

	bedürfen der	
	Zustimmung	Abstimmung ¹
Regelmäßige Information der Kostenentwicklung/ Kostenverfolgung;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Zustimmung über Nachträge/ Anträge zur Nachfinanzierung durch Verwaltung oder Gemeinderat;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von der Kirchen- gemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlag 1 a) und 1 b) zugrunde liegt;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungs- gegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe;	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• die Festlegung der Öffnungszeiten ² und Kindergarten- ferien;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder ³ unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6;	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff SGB VIII.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

¹Im Sinne des bisherigen Benehmens

²Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

³Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindertagsträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

4 Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, *wie z. B.*

- die Baukosten inkl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außen-spielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum** der bürgerlichen Gemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Kindergartengebäude im Eigentum der Stadt Stühlingen

Investitionsausgaben gem. Ziff. 4.1.1. für Gebäude im Eigentum der Stadt Stühlingen trägt diese.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrundeliegenden Personalschlüssels⁵) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z. B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Stühlingen.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal (z.B. Geschäftsführung), das nicht bei der Kirchengemeinde angestellt ist*, sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie werden als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3 berücksichtigt.

_ * evtl. Beitragsstelle

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis 500 € im Einzelfall bzw. bis 2.500 € pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten)
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
 - Entgelte für die Nutzung des Grundstücks

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z. B. Aufwendungen für die Rechnungsführung, Aufstellung des Sonderhaushaltsplanes) werden wie folgt berücksichtigt:

- als prozentuale Pauschale mit % der Personal- und Sachausgaben
- Festbetrag je Gruppe mit €.
- Konkret anfallende Aufwendungen.

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Die Stadt Stühlingen und die Kirchengemeinde erheben Elternbeiträge, in der Höhe, wie sie die Stadt in ihrer Satzung festgelegt hat, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/ Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5. daran beteiligt.

*Im kirchlichen Bereich: „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese“

4.5 Beteiligung der Stadt an den lfd. Betriebsausgaben

Die Stadt gewährt zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben folgende Förderung gem. § 8 Abs. 3 und 4 KiTaG:

Von den nach Abzug der Elternbeiträge und sonstigen zweckgebundenen Betriebseinnahmen, sowie Spenden für den Betrieb nicht gedeckten Betriebsausgaben (Betriebskostendefizit) trägt die Kirchengemeinde mindestens den Betrag, den sie aus **kirchlichen Schlüsselzuweisungen** für den Betrieb aus kirchlichen Kassen erhält. Das darüber hinaus verbleibende Defizit trägt die Stadt.

Der hiernach errechnete Zuschuss muss mindestens dem gesetzlich garantierten Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 und 3 KiTaG entsprechen (63 % bzw. 68 % der Betriebsausgaben).

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der Stadt Stühlingen unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die Stadt Stühlingen weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der Stadt Stühlingen zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Stadt Stühlingen zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die Stadt leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

Die kommentierte Betriebskostenabrechnung sollte bis 31.03. des Folgejahres der Stadt vorliegen.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Stadt kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung sowie in die Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5 Kuratorium/ Gemeinsamer Ausschuss

Von der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde kann ein paritätisch besetztes/r Kuratorium/ Gemeinsamer Ausschuss gebildet werden.

5.1 Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers und über die Zustimmung nach Ziff. 3.3 hinaus, können im Kuratorium/ Gemeinsamer Ausschuss folgende Punkte beraten werden.

Exemplarische Beispiele, die durch gemeinsamen, mehrheitlichen Beschluss abgeändert werden können:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- der Haushaltsplan des Kindergartens mit Stellenplan und Personalschlüssel
- die Jahresrechnung für den Kindergarten
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern
- die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien

5.2 Zusammensetzung

Dem Kuratorium/ Gemeinsamer Ausschuss können angehören,

- der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ein von ihm Beauftragte/r
- die Kindergartengeschäftsführung
- der/die Bürgermeister/in und/oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r
- zwei Vertreter/innen des Pfarrgemeinderats
- zwei Vertreter/innen des Gemeinderats

5.3 Vorsitz

Das Kuratorium/ der Gemeinsame Ausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von zwei Jahren.

5.4 Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen des Kuratoriums/ Gemeinsamen Ausschusses können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden.

- Vertreter des Elternbeirats
- Kindergartenleitungen
- weitere sachkundige Personen

5.5 Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

5.6 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und den Kuratoriumsmitgliedern auszuhändigen.

5.7 Das Kuratorium tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Es wird von seinem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen; es ist auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einzuberufen.

6 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

- 6.1 Der Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- 6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.
- 6.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.
- 6.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

7 Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzb. Ordinariats Freiburg (kirchliche Aufsichtsbehörde).

Stühlingen, den _____

Für die Stadt Stühlingen

.....
Joachim Burger
Bürgermeister

Für die Kirchengemeinde:

.....
Karl-Michael Klotz, Pfarrer
Vorsitzender des Stiftungsrates

.....
Mitglied des Stiftungsrates

(Dienstsiegel)

Anlage 1a)

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

Gruppenanzahl	Betriebsform
1	<input checked="" type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Halbtags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Gruppe mit VÖ (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Ganztagesgruppe (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

Anlage 1b)

Krippengruppen gemäß Anlage 1b):

Gruppenanzahl	Betriebsform
.....	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Halbtags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Krippengruppe VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Krippengruppe Ganztags (§ 1 Abs. 6 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

**Anlage 2
zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung kirchlicher Kindergärten**

Einverständniserklärung

**Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der
Stadt/Gemeinde Stadt Stühlingen**

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kinder in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadt-/Gemeindeverwaltung Blumberg übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 Kindergartengesetz (KGaG) vom 09. April 2003 und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossene Rahmenvereinbarung vom 25. Juli 2020 wird

zwischen

der Kath. Kirchengemeinde Lausheim

vertreten durch Herrn Pfarrer Olaf Winter, als Vorsitzender des Kath. Stiftungsrates

und

der Stadt Stühlingen

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Isolde Schäfer,

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens

Kath. Kindergarten , Hinter der Burg, 79780 Stühlingen-Lausheim
(Name und Adresse des Kindergartens)

geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude
Hinter der Burg, in Lausheim

Folgende Kindergartengruppe

1 Regelgruppe

1.2. Das Gebäude steht im Eigentum

der Kirchengemeinde

der bürgerlichen Gemeinde

2 Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes (KGaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigt.

3 Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen der Kirchengemeinde über ...

bedürfen der
Zustimmung Abstimmung¹

- | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------|
| • die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Kindergarten-
gruppe, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Festlegung der Öffnungszeiten ² unter Berücksichtigung der Beförderung der Kinder im Rahmen des Linienverkehrs sowie Kindergartenferien und | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder* | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

* Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Dabei ist das Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII) zu beachten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.

4 Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,

¹ im Sinne des bisherigen Benehmens

² Ziffer 3.2 ist zu beachten (Geltung kirchlicher Regelungen)

- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das **Gebäude im Eigentum** der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 70 % ~~bis zu 90 %³~~ des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

Nachrichtliche Anmerkung:

Die bürgerliche Gemeinde hat sich an der ursprünglichen Erstellung des Gebäudes im Jahre mit € beteiligt.

4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

4.1.4 Kindergartengebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt diese.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans⁴) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen - einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

³ ist zu konkretisieren

⁴ vgl. Ziff. 3.3

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis 500 € im Einzelfall bzw. bis 2.500 € pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten)
 - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
 - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
 - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen (letzteres streichen, wenn bei der Festlegung der Finanzierung eine andere Entscheidung getroffen wird).

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z. B. Aufwendungen für die Rechnungsführung, Aufstellung des Sonderhaushaltsplanes) werden wie folgt berücksichtigt:

- als prozentuale Pauschale mit ... % der Personal- und Sachausgaben
- Festbetrag je Gruppe mit €.
- Konkret anfallende Aufwendungen nach der Gebührenordnung für Verrechnungsstellen in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

4.4 Elternbeiträge

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen

entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

*Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz-)Diözese“

4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

Die Stadt Stühlingen gewährt zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben folgende Förderung gem. § 8 Abs. 3 und 4 KGaG:

79 % der nach Abzug der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben. Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben hierbei außer Betracht. Der hiernach errechnete Zuschuss muss mindestens dem gesetzlich garantierten Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 3 KGaG entsprechen (63 % der Betriebsausgaben).

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und in die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

5 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

- 6.1 Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- 6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.
- 6.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.
- 6.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5 KGaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

6 Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Erzb. Ordinariat Freiburg.

Stühlingen, den 18.10.2004
(Ort) (Datum)

Für die bürgerliche Gemeinde:

.....



Für die Kirchengemeinde:

.....

(Unterschrift/en, Dienstsiegel)

